

# **Arbeitshilfe für die Förderung von Alleinerziehenden im SGB II**

Anregungen für Integrationsfachkräfte (Kurzversion)

## Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	2
1.    Beratungsangebot .....	2
1.1    Informationslücken rechtzeitig schließen (§ 10 SGB II) .....	2
1.2    Gruppeninformationen .....	3
1.3    Einbeziehung von Dritten .....	4
2.    Aktivieren und unterstützen .....	5
2.1    Teilzeitausbildungen.....	5
2.2    Berufsvorbereitende Maßnahmen.....	6
2.2.1    Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB).....	6
2.2.2    Erwerb des Hauptschulabschlusses.....	7
2.2.3    Einstiegsqualifizierung (EQ).....	7
2.3    Arbeitsgelegenheiten (AGH) .....	8
2.4    Existenzgründung .....	9
2.5    Qualifizierung im Bereich Kindertagespflege .....	10
2.6    Flankierende kommunale Leistungen.....	10
2.7    Sonstige weitere Leistungen (SWL).....	11
3.    Maßnahmeplanung und Netzwerkaufbau.....	12
4.    Link- Liste für die Arbeit mit Alleinerziehenden.....	12

## **Einführung**

Zusammen mit dem „Leitfaden für die Förderung von Alleinerziehenden im SGB II“, die sich an Führungskräfte in den Grundsicherungsstellen wendet und Impulse für die Arbeit mit dieser Zielgruppe gibt, möchten wir Ihnen als Integrationsfachkräften Anregungen an die Hand geben, die Sie in Ihrer praktischen Arbeit umsetzen können. Denn: Ihre Arbeit ist ein entscheidender Faktor dafür, wie schnell und nachhaltig die soziale und berufliche Integration von hilfebedürftigen Alleinerziehenden gelingen kann.

Diese „Arbeitshilfe für Integrationsfachkräfte“ enthält neben Auszügen aus dem Leitfaden für die Geschäftsführung eine Link-Liste, die Sie schnell zu aktuellen Informationen für Ihre praktische Integrationsarbeit führt.

### **1. Beratungsangebot**

Die persönliche Beratung durch die Integrationsfachkraft bildet eines der Kernelemente der Unterstützungsleistungen im SGB II.

Die Lebensumstände von Alleinerziehenden sind vielfältig: Von der jungen Mutter ohne Schul- und Berufsabschluss über die Berufsrückkehrerin, die jahrzehntelang nicht erwerbstätig war, bis hin zum Vater, der durch Trennung und Scheidung in eine starke psychische Belastungssituation gerät.

Eine qualifizierte, an den Ressourcen und Problemlagen der Kundinnen<sup>1</sup> ausgerichtete Beratung als kooperativer Prozess zwischen den Beteiligten setzt frühzeitig an (bei Bedarf bereits bei § 10-Kundinnen), sollte kontinuierlich begleiten und (wenn dies notwendig ist) auch noch nach einer Integration im Rahmen einer nachgehenden Betreuung stattfinden. Sie soll lösungsorientiert angelegt sein und im Sinne des Empowerment den Kundinnen ermutigend und unterstützend zur Seite stehen.

#### **1.1 Informationslücken rechtzeitig schließen (§ 10 SGB II)**

Gemäß den Hinweisen zu § 10 SGB II steht die Erziehung des Kindes der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen, „es sei denn, dass das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“ Im Umkehrschluss soll also Alleinerziehenden eine Arbeitsaufnahme nicht zugemutet werden, solange das Kind unter drei Jahren ist.

Sie sollen jedoch aus fachlicher Sicht auch während der ersten drei Lebensjahre ihres Kindes Zugang zu Beratung bzgl. flankierender Leistungen und Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt haben. Der Wiedereinstieg in Erwerbstätigkeit soll rechtzeitig vorbereitet und der Verlust von beruflichen Fähigkeiten und Kenntnissen, der durch eine längere Phase der Familienarbeit entstehen kann, vermieden werden.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird durchgängig die weibliche Schreibweise benutzt, da die Zielgruppe der Alleinerziehenden sich mehrheitlich aus Frauen zusammensetzt.

Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren sollen also keineswegs von der Förderung ausgenommen werden, sondern im Gegenteil offensiv bei einem zügigen Wiedereinstieg in den Beruf unterstützt werden. Durch die bestmögliche Motivierung und Aktivierung wird vermieden, dass Alleinerziehende über mehrere Jahre von den Fördermöglichkeiten ausgeschlossen bleiben. Gerade bei jungen Müttern ohne Schulabschluss und Erstausbildung ist umfassende Hilfestellung unerlässlich, zum Beispiel in Form eines Angebots an Teilzeitausbildungen.

Alleinerziehenden, die bereits vor dem dritten Lebensjahr ihres Kindes wieder ins Erwerbsleben einsteigen wollen, sind somit nicht mit einer Nicht-Aktivierung in VerBIS zu kennzeichnen, sondern erhalten den Status „arbeitslos“, wenn die Kinderbetreuung für mindestens 15 Stunden wöchentlich gesichert ist.

Für die § 10-Kundinnen mit Kindern unter drei Jahren gilt, dass Beratung frühzeitig vor dem Ende des Nichtaktivierungszeitraums erfolgen soll. Zum einen muss abgeklärt werden, ob evtl. flankierende Leistungen wie Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung etc. notwendig sind, zum anderen muss der Wiedereinstieg geplant und vorbereitet werden. Ein frühzeitiges Profiling und das Festlegen einer Betreuungsstufe sind angezeigt.

Folgende Fragen sollten schon vor Ablauf des Nichtaktivierungszeitraums gestellt werden:

- Welche Vorüberlegungen bzgl. des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit sind bereits vorhanden?
- Welche Qualifikationen sind vorhanden? Sind sie noch aktuell oder werden diesbezügliche Schulungen notwendig?
- Welche (Soft-)Skills wurden während der Phase der Kinderbetreuung erworben, die für eine spätere Beschäftigung wertvoll sein können?
- Wurden schon Kinderbetreuungsmöglichkeiten erkundet?
- Wie wird die zeitliche Verfügbarkeit nach Ablauf des Nichtaktivierungszeitraums eingeschätzt?
- In welchem Ausmaß liegt regionale und berufliche Flexibilität vor?
- Liegen gut gestaltete, aktuelle Bewerbungsunterlagen vor? Ist das Angebot einer Maßnahme notwendig, um die Erstellung ansprechender Bewerbungen zu unterstützen?

## **1.2 Gruppeninformationen**

Um die Kundinnen bzgl. des Unterstützungsangebots zu informieren und sie für Fragen des beruflichen Wiedereinstiegs zu sensibilisieren, bieten sich Gruppeninformationen an.

Mögliche Themen können sein:

- Angebote der Kinderbetreuung
- Angebote weiterer flankierender Leistungen
- Wegweiser für allgemeine „Unterstützung in dieser Situation“; Infos zu Angeboten der Netzwerkpartner

- Spezielle Maßnahmen der Grundsicherungsstellen für diese Zielgruppe; Überblick über das Angebot an Teilzeit-Maßnahmen
- Überblick über die Unterstützungsleistungen von Beratung und Vermittlung bis hin zu finanziellen Leistungen (z. B. UBV/MOBI)<sup>2</sup>
- Berufsorientierung, Arbeitsmarktanalyse

Es bietet sich an, bei Gruppeninformationen mit Hinweisen zu Kinderbetreuung und zu Unterstützungsmöglichkeiten allgemeiner Art zu beginnen, um möglichst günstige Rahmenbedingungen für eine Integration herzustellen. In einem zweiten Schritt (der zeitlich dem ersten durchaus um mehrere Wochen nachgelagert sein kann), können dann Aspekte der beruflichen Integration in den Mittelpunkt einer weiteren Informationsveranstaltung rücken.

Gruppeninformationen ersetzen nicht das persönliche Gespräch. Im Gegenteil kann es sein, dass aus solchen Veranstaltungen ein persönlicher Beratungsbedarf entsteht.

Eine Hilfe [Hilfestellung zur Durchführung von Gruppeninformationen](#) findet sich im Intranet.

### 1.3 Einbeziehung von Dritten

In den letzten Monaten vor Ablauf der Frist nach § 10 SGB II kann es sich darüber hinaus anbieten, Angebote von Dritten im Rahmen von § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III<sup>3</sup> zu nutzen. Den Bedürfnissen von Alleinerziehenden kommen diese besonders entgegen, da sie in der Regel zeitlich flexibel auf deren Tagesstruktur reagieren können.

Dritte können insbesondere für folgende Themen eingebunden werden:

- Aktualisierung der Standortbestimmung
- Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- Frühzeitige Vermittlungsangebote

Wegen der Regelungen des § 10 Abs. 3 SGB II kann die Zuweisung zu einem Dritten während der Zeit der Kinderbetreuung nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Bei der Formulierung der Anforderungen an die Träger ist darauf zu achten, dass Kompetenz bzgl. der Beratung und Vermittlung Alleinerziehender vorhanden ist. Wichtig ist, dass der Träger die lokalen Netzwerke für Alleinerziehende gut kennt.

Zur Heranführung von jungen Alleinerziehenden unter 25 Jahren an den Arbeitsmarkt und Qualifizierung können auch Aktivierungshilfen gemäß § 241 Abs. 3a SGB III<sup>4</sup> geeignet sein.

---

<sup>2</sup> Im Rahmen der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden sich (voraussichtlich ab 01.01.2009) gesetzliche Änderungen ergeben. Es ist davon auszugehen, dass die in der Arbeitshilfe genannten Instrumente zusammengefasst und vereinfacht werden, jedoch in ihren wesentlichen Inhalten als Unterstützungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden voraussichtlich (ab 01.01.2009) Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Dritten als einheitliche Norm „Maßnahmen der Aktivierung und Eingliederung“ zusammengefasst.

<sup>4</sup> Ab 01.01.2009 vermutlich Bestandteil der „Maßnahmen der Aktivierung und Eingliederung“

## 2. Aktivieren und unterstützen

### 2.1 Teilzeitausbildungen

Da viele Alleinerziehende keinen Berufsabschluss haben, können Teilzeitausbildungen für sie eine gute Möglichkeit darstellen, eine tragfähige berufliche Qualifikation zu erwerben.

Vielen Betrieben, Alleinerziehenden und auch Integrationsfachkräften ist jedoch diese Möglichkeit noch nicht hinreichend bekannt.

Betrieb und Auszubildende einigen sich im Falle einer Teilzeitausbildung auf eine Stundenzahl zwischen 20 und 30 Wochenstunden und sprechen ab, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden (Vormittag, Nachmittag, Abend, Wochenzeitkonto). Dem Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz beigefügt, in dem die Teilzeit-Vereinbarung schriftlich festgehalten ist. Der Berufsschulunterricht findet während der regulären Unterrichtszeit (d.h. in der Regel in Vollzeit) statt, so dass während dieser Zeit die Kinderbetreuung ganztags gesichert sein muss.

Es gibt zwei mögliche Varianten:

- Teilzeitausbildung *ohne* Verlängerung der Ausbildungszeit: Dabei beträgt die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 25 und maximal 30 Wochenstunden.
- Teilzeitausbildung *mit* Verlängerung der Ausbildungszeit: Dabei beträgt die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 20 Wochenstunden.

Grundsätzlich sind beide Modelle umsetzbar. Bei beiden ist die wöchentliche Arbeitszeit reduziert und die Ausbildungsvergütung bemisst sich prozentual an der Arbeitszeit. Es sollte in der Beratung geklärt werden, ob ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) sinnvoll unterstützen können, besonders auch dann, wenn die Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit durchgeführt wird.

Die Rechtsgrundlage zur Teilzeitausbildung findet sich in § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Eine Vorteilsübersetzung für den Betrieb könnte sein, dass nicht die volle monatliche Vergütung anfällt, sondern sich diese durch die reduzierte wöchentliche Arbeitszeit entsprechend verringert. Durch die verlängerte Ausbildungszeit sind die Auszubildenden über einen längeren Zeitraum im Betrieb und damit in der Regel umfassend eingearbeitet und vielfältig einsetzbar.

Betriebe, die bereits in Teilzeit ausbilden, bestätigen eine weitaus höhere Motivation bei den Auszubildenden. Ein weiteres Plus: Ein Ausbildungsverhältnis, das wegen Elternzeit unterbrochen wird, kann in Teilzeit fortgesetzt werden. Bereits geleistete Investitionen waren nicht umsonst.

Für eine finanzielle Absicherung durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III spielt die zeitliche Struktur der Ausbildung keine Rolle. Der Bedarf für den Lebensunterhalt nach § 65 SGB III ist nicht von der wöchentlichen Ausbildungszeit abhängig. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Bedarf für den Lebensunterhalt (BAB) in voller Höhe festzusetzen.

Bei Alleinerziehenden kann zudem ein Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehung (§ 21 SGB II) bestehen. Für das Kind können ebenfalls Leistungen nach dem SGB II gezahlt werden. Soweit der Bedarf an Kosten für Unterkunft und Heizung nicht gedeckt ist, kann die-

ser unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden (vgl. § 22 Abs. 7 SGB II). In besonderen Härtefällen können die gesamten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II als Darlehen erbracht werden (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II).

Wenn eine Ausbildung sehr kurzfristig begonnen wird, können sich auf Grund der Bearbeitungsdauer von BAB bzw. Ausbildungsförderung (BAföG) finanzielle Engpässe ergeben. Zu finanziellen Problemen kann es auch dadurch kommen, dass Arbeitslosengeld zum Monatsanfang, die Ausbildungsvergütung jedoch meist zum Monatsende gezahlt wird. Hier kann von Seiten der Grundsicherungsstelle flexibel in Form eines Darlehens nach § 23 (4) SGB II reagiert werden. Soweit Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 51 Abs. 2 BAföG noch nicht gezahlt werden können, kann ein Härtefall nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II gegeben sein. Wichtig ist dabei auch, dass die Übergangszeit von den Integrationsfachkräften betreut und begleitet wird. Durch finanzielle und beratende Unterstützung können Ausbildungsabbrüche vermieden werden.

Wenn die Teilzeitausbildung im Rahmen einer nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 77 SGB III geförderten Weiterbildung durchgeführt wird, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II und die Übernahme der Weiterbildungskosten.

## **2.2 Berufsvorbereitende Maßnahmen**

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sollen fallangemessen für die Berufsvorbereitung von jungen Alleinerziehenden genutzt werden.

### **2.2.1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)**

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen benachteiligten jungen Menschen und unversorgten Ausbildungsplatzbewerbern den Übergang von allgemein bildenden Schulen in Ausbildung oder Arbeit erleichtern. Schwerpunkt jeder Maßnahme ist es, durch berufsqualifizierende und die Persönlichkeit bildende Elemente die Berufseignung herzustellen und hierüber die berufliche Eingliederung zu erreichen.

Zur Zielgruppe Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gehören – unabhängig von der erreichten Schulbildung – Jugendliche und junge Erwachsene, sofern sie ohne berufliche Erstausbildung sind, ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In besonders begründeten Einzelfällen können auch über 25-Jährige Zugang zur Förderung haben.

Eine Durchführung von BvB ist auch in Teilzeitform möglich, so dass der Zugang zu diesen Maßnahmen für Alleinerziehende gewährleistet werden kann.

Vorrangig wird mit der Teilnahme an einer BvB die Vorbereitung und Eingliederung des Jugendlichen in Ausbildung angestrebt. Wenn sich im Maßnahmeverlauf herausstellt, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, oder sich bereits vor Maßnahmebeginn abzeichnet, dass die Eignung für eine Berufsausbildung nicht erreichbar ist (negative Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife), können Jugendliche mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme im Rahmen von BvB gefördert werden.

Jugendliche, die bereits eine BvB absolviert haben, können in begründeten Einzelfällen erneut im Rahmen von BvB gefördert werden, wenn die Teilnahme an der früheren BvB bereits mindestens zwei Jahre zurückliegt und angesichts der Entwicklung des Jugendlichen eine erneute Förderung für den Eingliederungserfolg erforderlich ist.

Folgende Personengruppen kommen für eine Förderung im Rahmen von BvB grundsätzlich nicht in Betracht:

- Personen ohne Berufsabschluss, die über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen, – unabhängig davon, ob sie in erster Linie eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit suchen. Für diesen Personenkreis ist eine Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 77 ff. SGB III vorgesehen.
- Personen, die aus persönlichen Gründen eine vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahme benötigen. Hierfür sind zum Beispiel Aktivierungshilfen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 241 Abs. 3a SGB III angezeigt.
- Personen, die bereits über einen Berufsabschluss verfügen. In diesen Fällen ist eine Förderung über allgemeine Vermittlungsinstrumente, wie z.B. Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III) oder Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 48 SGB III), in Betracht zu ziehen.

### **2.2.2 Erwerb des Hauptschulabschlusses**

§ 61 SGB III ermöglicht die Durchführung von isolierten Maßnahmen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 SGB III) sowie die in eine BvB integrierte Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

Den Agenturen für Arbeit wurde von der Zentrale empfohlen, den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorrangig über die Teilnahme an den BvB nach dem [Fachkonzept](#) zu realisieren, da diese gegenüber gesonderten Maßnahmen mit dem vorrangigen Ziel des Erwerbs eines Hauptschulabschlusses höhere Eingliederungsergebnisse ausweisen.

Verfahrenshinweise:

Kommt aus Sicht des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein erwerbsfähiger hilfebedürftiger Jugendlicher für eine Teilnahme an BvB nach den vorgenannten Kriterien in Betracht, hält der persönliche Ansprechpartner (pAp) des Jugendlichen dies als Empfehlung in der Eingliederungsvereinbarung fest. Diese Empfehlung legt er der Agentur für Arbeit zur endgültigen Entscheidung vor.

Die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft die Förderungsvoraussetzungen und weist bei deren Vorliegen den Jugendlichen auf einen Maßnahmeplatz zu.

### **2.2.3 Einstiegsqualifizierung (EQ)**

Zum 01. Oktober 2007 wurde die Förderung der EQ als Arbeitgeberleistung gesetzlich verankert (§ 235b SGB III). EQ sind ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes Instrument, das jungen Menschen mit



Vermittlungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dient. Mit einer Übergangsquote von über 60% haben sich betriebliche EQ in den vergangenen Jahren als ein erfolgreiches Instrument zur beruflichen Integration junger Menschen und zur Stabilisierung und Ausweitung betrieblicher Berufsausbildung erwiesen.

Die betriebliche EQ beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Sie dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Eine EQ kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit durchgeführt werden. Entsprechend können auch Alleinerziehende partizipieren.

Als Zielgruppen definieren sich:

- Ausbildungsbewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September eines Jahres noch nicht in Ausbildung vermittelt sind.
- Teilnehmer, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche.
- Bewerber über 25 Jahre sowie Personen mit Fachhochschul- oder Hochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können **nicht** in einer EQ gefördert werden.

Mit den Teilnehmern einer EQ schließt der Arbeitgeber einen Vergütungsvertrag nach § 26 BBiG ab. Der Arbeitgeber trägt die Personal- und Sachkosten der EQ und den Beitrag an die Berufsgenossenschaft. Die Vergütung beträgt in der Regel 212,-€ (Stand 08/2008), sofern nicht ein höherer Betrag vereinbart wurde. Tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten. EQ ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Am Ende einer EQ ist der Arbeitgeber verpflichtet dem Teilnehmer ein betriebliches Zeugnis über die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse auszustellen. Die jeweils zuständige Stelle (Kammer) stellt auf Antrag des Arbeitgebers oder des Teilnehmers auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der EQ aus, die als Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung dienen kann.

### **2.3 Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

Die vorrangige Zielsetzung von öffentlich geförderter Beschäftigung ist die (Wieder-) Heranführung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an den allgemeinen Arbeitsmarkt. AGH sind vielfältig gestaltbar, gerade auch bzgl. der Arbeitszeit, da es sich um zusätzliche Aufgaben handelt. Sie können in Absprache mit dem Träger zeitlich relativ flexibel ausgestaltet sowie mit Qualifizierungselementen angereichert werden.

AGH sollen auf die Bedarfe besonderer Zielgruppen hin ausgerichtet werden. Für Alleinerziehende, die längere Zeit wegen der Erziehung von Kindern nicht erwerbstätig waren und nun wieder in die Erwerbstätigkeit einzusteigen versuchen, können AGH eine gute Brückenfunktion in den Arbeitsmarkt bedeuten: Sie (und ihre Kinder) trainieren Verhaltensweisen, wie sie für einen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt erforderlich sind. Kinderbetreuung muss sich erst einspielen, wenn ein Elternteil nach der Erziehungszeit wieder eine Tätigkeit

übernimmt und das Kind erstmalig oder in vermehrtem Maße in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden soll.

Kosten für eine erforderliche Kinderbetreuung können nach §16 Absatz 2 Satz Nr. 1 SGB II von der Kommune erstattet werden.

## 2.4 Existenzgründung

Auch Existenzgründung kann eine Möglichkeit sein, die Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beseitigen. Die Unterstützungsmöglichkeiten durch Einstiegsgeld (ESG) nach § 29 SGB II, Leistungen nach § 16 (2) SGB II oder entsprechende ESF-Programme können auch Alleinerziehenden angeboten werden. Eine kompetente Beratung im Vorfeld und Begleitung der Gründung ist aber Voraussetzung dafür, dass der Schritt in die Selbstständigkeit gewagt werden sollte.

Bei der Existenzgründung muss von Alleinerziehenden zweierlei berücksichtigt werden: Zum einen brauchen sie ein tragfähiges Konzept, zum anderen müssen sie eine gelungene Balance zwischen Kindererziehung und Selbstständigkeit herstellen. Die Vereinbarkeit beider Bereiche sollte auch in den Beratungsgesprächen thematisiert werden, da Existenzgründungen häufig (vor allem in der Anfangsphase) sehr zeitintensiv sind.

Viele Existenzgründerinnen benötigen in der Vor- und Nachgründungsphase eine intensive Begleitung. Bund und Länder stellen dazu verschiedene Programme bereit:

- Die Bundesländer unterstützen mit ihren Förderangeboten den Einsatz von Beraterinnen während der *Vorgründungsphase*. Die Beratungsangebote der Länder sind je nach Bundesland unterschiedlich ausgeprägt.
- Das BMAS startet im Oktober 2008 das Programm „Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus Arbeitslosigkeit“ für Existenzgründerinnen, für die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Einstiegsgeld oder sonstige weitere Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erbracht werden. Übernommen werden in einem Zeitraum bis zu einem Jahr nach Gründung die Coaching-Kosten in Höhe von 90 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4.000 EUR.
- Das BMWi hat das ESF-finanzierte Programm „Gründercoaching Deutschland“ aufgelegt für Unternehmensgründerinnen und Freiberuflerinnen bis zu fünf Jahre nach Gründung, mit einer Übernahme der Coaching-Kosten in Höhe von 75 % im Ziel 1-Gebiet und 50 % im Ziel 2-Gebiet. Der Coaching-Zeitraum kann bis zu 12 Monate betragen: [www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de)

Daneben ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) verantwortlich für die E-learning-Plattform [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de) mit gründungs- und selbstständigkeitsbezogenen Inhalten, mit denen die E-learning-Plattform „Neues Lernen“ der Bundesagentur für Arbeit verlinkt ist.

Das BMWi bietet zum Thema Existenzgründung diverse Informationen und Checklisten an, u.a. eine „Zeitanalyse Haushalt und Familie“: [Checklisten und Übersichten](#).

Speziell an Frauen wendet sich die Gründerinnen-Agentur ([www.gruenderinnenagentur.de](http://www.gruenderinnenagentur.de)) als [Informations- und Servicezentrum](#) zur unternehmerischen Selbstständigkeit und

[Unternehmensnachfolge](#) durch Frauen. Im Rahmen der Trainingsmaßnahmen/Maßnahmen zur Eignungsfeststellung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 48 SGB III<sup>5</sup> sind die Module „Informationstag für Existenzgründer“ sowie „Eignungsfeststellung für Existenzgründer“ Bestandteil der standardisierten Leistungsbeschreibung. Diese Module werden auf Wunsch des Bedarfsträgers auch in Teilzeit angeboten.

## **2.5 Qualifizierung im Bereich Kindertagespflege**

Manche Grundsicherungsstellen bieten Qualifizierungsmodule für die Kindertagespflege an. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine enge Kooperation mit der Kommune als öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und speziell mit dem Jugendamt, um festgestellte Bedarfe an Kinderbetreuung abzustimmen. Die Grundsicherungsstellen können durch die Qualifizierung im Bereich Kindertagesbetreuung mithelfen, diese Bedarfe zu decken. Dadurch erschließen sie zudem neue Beschäftigungsfelder für ihre Kundinnen.

Es müssen dabei folgende Gesichtspunkte bedacht werden:

- Die Motivation der Kundinnen, sich im Bereich der Tagespflege zu qualifizieren, sollte nicht ausschließlich auf die finanzielle Notlage zurückzuführen sein. Die Tätigkeit sollte vielmehr eine neue berufliche Perspektive für sie darstellen und ein nachhaltiges pädagogisches Interesse an der Arbeit vorhanden sein. In diesem sensiblen Bereich sollte auf Eignungsgesichtspunkte und eine tragfähige Motivation besonders geachtet werden.
- Eine Qualifizierung für den Bereich der Kindertagespflege sollte mit dem Jugendamt gemeinsam entwickelt werden, um die fachlichen Anforderungen und Einsatzmodalitäten eng abzustimmen. Es gibt dazu Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts (siehe Link-Liste im Anhang)
- Der Deutsche Verein hat in seinen Ergänzungen zum Diskussionspapier zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung von Kindertagespflege vom 05.12.2007 kritisch darauf hingewiesen, dass einer „Deprofessionalisierung ganzer und zukünftiger Berufsgruppen durch pädagogische Kurzausbildungen (...) unbedingt entgegen gewirkt werden“ sollte. Das Diskussionspapier finden Sie unter: [Diskussionspapier zur qualitativen rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege \(Ergänzung der Empfehlungen von 2005\)](#)

## **2.6 Flankierende kommunale Leistungen**

Abhängig von den jeweils spezifischen Problemlagen ist ein breites Spektrum von Eingliederungsleistungen zusammen mit den kommunalen Leistungen wie Kinderbetreuung und psychosoziale Betreuung einzusetzen und sinnvoll miteinander zu kombinieren.

Die Kommunen sind zuständig für die Erbringung der flankierenden Leistungen und greifen dabei auf gewachsene örtliche Strukturen, z.B. auf Angebote der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder Kinder- und Jugendhilfe zurück.

---

<sup>5</sup> Ab Inkrafttreten der Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente Bestandteil der sog. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Neben Leistungen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosozialer Beratung sowie Hilfen bei der Pflege Angehöriger sind Hilfen bzgl. Kinderbetreuung für Alleinerziehende ein wesentliches Unterstützungsinstrument. Zwischen Kommune und Grundsicherungsstelle sind im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen die Wege der Leistungsbewilligung und -gewährung zu verabreden.

Der Deutsche Verein empfiehlt, „das Leistungsangebot vor Ort umfassend, systematisch und kompakt für die praktische Arbeit der Fallmanagerinnen und der Fachkräfte in den SGB II-Einheiten aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen.“ Wichtig ist demnach für die Arbeit vor Ort, dass ein tragfähiges Netzwerk existiert und dieses den Mitarbeiterinnen bekannt ist (eventuell auch durch Leistungsbeschreibungen genau formuliert), damit sie in der Beratung ihrer Kundinnen darauf zurückgreifen können.

Wenn sich die Kundinnen in der Beratung von Netzwerkpartnern befinden, ist es im Rahmen einer guten Zusammenarbeit wichtig, die Aufgaben klar abzugrenzen. Den Netzwerkpartnern stehen für die von ihnen bearbeiteten Problemlagen besondere Expertise und auch diagnostische Möglichkeiten zur Verfügung. Die Aufgabe der Integrationsfachkräfte ist es, einen Überblick zu behalten, mit welchen Netzwerkpartnern die Kundinnen in Kontakt sind und ggf. Fallkonferenzen durchführen, um Aktivitäten miteinander abzustimmen.

Günstig ist es, im Rahmen einer gelungenen Netzwerkarbeit mit den einzelnen Partnern einen verstetigten Informationsaustausch zu pflegen und die Zusammenarbeit in verbindlichen Absprachen (bis hin zu Kooperationsvereinbarungen) zu regeln. Aus einem regelmäßigen Austausch können sich Erkenntnisse zu Bedarfen ergeben, die evtl. bisher noch nicht identifiziert worden sind.

Gelungene Beispiele für die adressatengerechte Erbringung flankierender Leistungen sind Modelle, in denen eine speziell für SGB II-Kundinnen eingerichtete Anlaufstelle geschaffen wird, z.B. zur Vermittlung passgenauer Kinderbetreuungsmöglichkeiten. In einer solchen Anlaufstelle wird schnell deutlich, ob etwa zu Randzeiten oder für bestimmte Altersgruppen (z.B. für Kinder von 0 bis 3 Jahren oder Schulkinder) regionale Betreuungsmöglichkeiten fehlen und noch aufgebaut werden müssen.

Weitere Hinweise zum Einsatz [flankierender Leistungen](#) finden sich im Intranet sowie in den [Leitlinien des Deutschen Landkreistages zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II](#)

## **2.7 Sonstige weitere Leistungen (SWL)<sup>6</sup>**

In Ergänzung der zuvor genannten Maßnahmen können über die sog. sonstigen weiteren Leistungen (SWL) individuelle, auf die Besonderheit des Einzelfalles ausgerichtete Hilfen zur Eingliederung gewährt werden. Die Einzelfallhilfen an erwerbsfähige Hilfebedürftige können beispielsweise „kleine“ Qualifizierungen oder Berechtigungen umfassen, für die es kein zertifiziertes Bildungsangebot gibt. Es kann die Existenzgründung (siehe 2.7) unterstützt werden, die regionale Mobilität erhöht werden oder ein individuelles berufsbezogenes Coaching organisiert werden etc.

---

<sup>6</sup> Ab Inkrafttreten der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden die SWL nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II in den neuen Leistungen Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und der neuen sog. Freien Förderung aufgehen.

Soweit nicht die im SGB II enthaltenen Regelinstrumente greifen, sollen Alleinerziehende über SWL einzelfallbezogen und passgenau die notwendige Leistung zur Eingliederung in Arbeit und zur Stabilisierung der Erwerbstätigkeit bekommen. Zu Einzelheiten wird auf die [Arbeitshilfe SWL](#) (Stand: April 2008) verwiesen.

### 3. Maßnahmeplanung und Netzwerkaufbau

Immer wieder werden Sie in Ihren Gesprächen mit den Kundinnen zu einem Punkt kommen, wo Sie geeignete Maßnahmen und Netzwerkpartner brauchen, die Sie in den Integrationsprozess einbinden können. Es ist eine kontinuierliche Rückmeldung an Ihre Führungskräfte erforderlich, wo Sie diesbezüglich noch ungedeckte Bedarfe sehen oder Qualitätsverbesserungen in Art und Inhalt des Angebots für notwendig halten. Auf diese Weise kann eine Infrastruktur geschaffen werden, die schnelle, flexible und zielführende Angebote für Ihre Kundinnen bereithält.

### 4. Link- Liste für die Arbeit mit Alleinerziehenden

Die folgende Link-Liste (alphabetisch sortiert nach Stichworten) soll Integrationsfachkräfte unterstützen, die mit Alleinerziehenden arbeiten. Sie ist auch hilfreich in Bezug auf andere Fragestellungen, die rund um das Leben mit Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auftreten können.

Arbeitsmarkt	<a href="#">Analytikreport (unter anderem die monatliche Analyse des Arbeitsmarktes für Frauen und Männer)</a>
Berufsrückkehrerinnen	<a href="#">Infos zum Thema Berufsrückkehr auf der Internet-Seite der BA</a>
Branchenbuch Sozialer Arbeit	<a href="#">socialnet. - Branchenbuch der Sozialwirtschaft</a>
Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	<a href="#">Chancengleichheit am Arbeitsmarkt</a> Hier finden Sie Arbeitshilfen, Medien und Veröffentlichungen zum Thema Wiedereinstieg und Chancengleichheit
Eingliederungsvereinbarung	<a href="#">Arbeitshilfe Eingliederungsvereinbarung im Bereich SGB II (z.B bzgl. Nichtaktivierung (allein) Erziehender)</a>
Elterngeld	<a href="#">Broschüre des BMFSFJ zu Elterngeld und Elternzeit</a>

	<p><a href="#">Infos des BMFSFJ zu finanziellen Leistungen für Familien (z.B. Elterngeld, Mutterschaftsgeld etc.)</a></p>
Gewalt	<p><a href="#">Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II zur besonderen Situation gewaltbetroffener Frauen</a></p> <p><a href="#">Informationen des BMFSFJ zu Gewalt gegen Frauen</a></p>
Kinderzuschlag	<p>Merkblätter der BA, u.a. zum Kinderzuschlag: <a href="#">Merkblätter</a>  <a href="#">FAQ-Liste der BA: Die häufigsten Fragen zum Kinderzuschlag</a></p> <p><a href="#">Elterngeld- und Kinderzuschlagsrechner des BMFSFJ</a></p>
Praxisbeispiele	<p><a href="#">Link-Sammlung zur „erfolgreichen Praxis“ für die Arbeit mit Alleinerziehenden</a></p> <p><a href="#">Projekt MIAVIA - Anlaufstelle für junge Mütter und Väter in Ausbildung</a></p> <p><a href="#">Models of good practice bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen Teilzeitberufsausbildung in Recklinghausen Projekt BOQ BEAT/Vest</a></p>
Staatliche Hilfen	<p><a href="#">Staatliche Hilfen für Alleinerziehende</a></p>
Tagespflege	<p><a href="#">DJI-Curriculum zur Qualifizierung in der Tagespflege</a>  <a href="#">Stellungnahmen des Deutschen Vereins (unter anderem zur Kindertagespflege)</a>  <a href="#">Informationen zum Thema Tagespflege aus dem Online-Familienhandbuch</a>  <a href="#">Qualifizierung zur Tagespflegeperson in Lübeck - Info aus dem Intranet</a></p>
Teilzeitarbeit und -ausbildung	<p><a href="#">IAB Kurzbericht zu Teilzeitarbeit, 12/2004</a></p> <p><a href="#">Fachtagung zum Thema Teilzeitberufsausbildung, Netzwerk Teilzeitberufsausbildung, 2006</a></p> <p><a href="#">Faltblatt der RD RPS zum Thema Teilzeitausbildung Netzwerk Teilzeitberufsausbildung, Eckpunktepapier</a></p>
Unterhalt	<p><a href="#">Unterstützungspaket zu § 33 SGB II bzgl. Unterhaltssachbearbeitung im Intranet</a></p> <p><a href="#">Gesetze im Internet - Seite des BMJ</a>  z.B. <a href="#">UhVorschG (Unterhaltsvorschussgesetz)</a>, <a href="#">Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)</a>, <a href="#">Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</a>, <a href="#">Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)</a></p>

	<a href="#">Düsseldorfer Tabelle</a> <a href="#">Kursangebot der FBA zu Unterhaltsherausziehung</a>
Wegweiser für Familien und Alleinerziehende	<a href="#">Familienwegweiser des BMFSFJ</a> <a href="#">Broschüre „Durchblick- rechtliche Ansprüche allein Erziehender“</a> <a href="#">Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.</a> <a href="#">Broschüre des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) „Allein erziehend - Tipps und Informationen“</a> <a href="#">Publikationsliste des BMFSFJ, z.B. Umsetzung Elterngeld in der betrieblichen Praxis, Bündnisse für Familien BMFSFJ - Publikationsliste</a> <a href="#">Beiträge zum Thema „Allein erziehend“ unter Teil- und Stieffamilien „Das Online Familienhandbuch“</a> <a href="#">Vaeter e.V. Allein erziehend — vaeter.de</a>
Wissensdatenbank	<a href="#">Wissensdatenbank SGB II (z.B. bzgl. Mehrbedarf für allein Erziehende)</a>
Wissenschaftliche Beiträge	<a href="#">Familienform: "Alleinerziehend" aus dem online-Familienhandbuch</a> <a href="#">IAB-Homepage</a> <a href="#">IAB Kurzbericht zu Teilzeitarbeit, 12/2004</a> <a href="#">Internet-Dienst des Deutschen Bundestages: Alleinerziehende mit erhöhtem Armutsrisiko</a> <a href="#">FH Coburg- Veröffentlichungen zum Thema Alleinerziehende</a> <a href="#">Artikel DJI, Fakten zur Kinderbetreuungsdebatte DJI- Fakten zur Kinderbetreuungsdebatte</a>

Hinweise zu den allgemeinen Links:

Die auf den verlinkten Seiten wiedergegebenen Meinungsäußerungen und/oder Tatsachenbehauptungen liegen in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Autors und spiegeln nicht die Meinung der Bundesagentur für Arbeit wider! Die auf vielen Seiten angebotenen Suchmaschinen oder Suchroutinen stehen außerhalb unserer Kontrolle. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt deshalb keine Verantwortung für die möglichen Suchergebnisse.